

FR_GERICHTE 608 2017 194 vom 15. März 2018

FR Kantonsgericht, 2018-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2017_194

FR: FR_GERICHTE 608 2017 194 du 15 mars 2018

IT: FR_GERICHTE 608 2017 194 del 15 marzo 2018

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

- a) Die Beschwerden vom 25. August 2017 gegen die Verfügung vom 28. Juni 2017 sind durch die Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer (B._____) hat als Rentenbezüger ohne weiteres ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob er über den 1. Juli 2016 hinaus Anspruch auf eine Kinderrente für seinen Sohn C._____ hat. Auf seine Beschwerde ist einzutreten.
- b) Da der Beschwerdeführer (B._____) als Bezüger der streitigen Kinderrente offensichtlich beschwerdeberechtigt ist, kann die Frage offen gelassen werden, ob die Beschwerdeführerin (A._____) ebenfalls legitimiert ist, Beschwerde zu führen.

E. 2

Als Vorbemerkung ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung vom 28. Juni 2017 wiederum nicht rechtmässig eröffnet wurde, da sie an A._____ adressiert war und nicht an den rentenberechtigten B._____. Dies obschon das Kantonsgericht die letzte Verfügung vom

E. 4

a) Vorliegend ist unbestritten, dass C._____ seit September 2016 an der IDEC, École supérieure d'informatique, eingeschrieben ist und dass es sich hierbei um einen ordnungsgemässen, rechtlich anerkannten Bildungsgang handelt, der ihn auf einen Berufsabschluss (Informatiker EFA) vorbereitet. Die Ausbildung dauert bis April 2019. Die Kurse an der IDEC finden dreimal wöchentlich von 18h30 bis 21h15 statt (Bescheinigung der IDEC vom 9. Februar 2017). Weiter bestätigt die IDEC in einem Schreiben vom 23. August 2016 Folgendes: „Nous recommandons généralement de prévoir chaque semaine une durée de travail personnel équivalente au nombre d'heures de cours. Cependant, dans le cas d'un étudiant sans expérience professionnelle et dont le français n'est pas la langue maternelle, il serait plus raisonnable de prévoir plutôt une quinzaine d'heures hebdomadaires.“ Damit ist festzustellen, dass bei fehlender Berufserfahrung und deutscher Muttersprache ein Gesamtaufwand von durchschnittlich insgesamt 23,25 Wochenstunden erforderlich ist (Kurse: 8,25 Stunden; obligatorisches Selbststudium sowie Vor- und Nachbereitung der Kurse: 15h). Wenn die Vorinstanz gestützt auf das Schreiben der IDEC vom 23. August 2016 nur einen ausser-schulischen Aufwand von 8,25 Stunden berücksichtigen will, da der Gesetzgeber nicht vorsehe, dass individuelle Konstellationen, wie zum Beispiel die sprachlichen Fähigkeiten oder die Vorbildung, in Betracht gezogen werden dürfen, und

nur die durchschnittlich aufzuwendende Zeit zu berücksichtigen sei (so die Stellungnahme der Ausgleichskasse vom 30. November 2017), so kann ihr nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass der effektive Ausbildungsaufwand, der teilweise nur mittels Indizien eruiert werden kann, unter anderem aufgrund der Auskünfte des Ausbildungsanbieters über die durchschnittlich aufzuwendende Zeit für die jeweilige Ausbildung zu bestimmen ist (vgl. RWL Ziff. 3360). Es wird aber nicht verlangt, dass sich der zu berücksichtigende ausserschulische Aufwand an jenen Auszubildenden orientiert, die dafür weniger Stunden aufwenden müssen als andere, mithin dass nur der minimale ausserschulische Aufwand anerkannt wird. Vielmehr ist auf Durchschnittswerte abzustellen, die – je nach Konstellation (Alter, Berufserfahrung, Branchenkenntnisse, Erst-, Zweit- oder Zusatzausbildung, Sprachkenntnisse) – durchaus unterschiedlich ausfallen können. Schliesslich wird von dem sich in Ausbildung befindlichen Kind gefordert, dass es sich systematisch auf das angestrebte Bildungsziel vorbereitet, indem es die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist abschliessen zu können (RWL Ziff. 3358). Wenn C._____ wöchentlich insgesamt 15 ausserschulische Stunden auf-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 wenden muss, um sein angestrebtes Bildungsziel (Informatiker EFA) innert nützlicher Frist abschliessen zu können, was gemäss Bestätigung der IDEC bei seinem Hintergrund (keine berufliche Erfahrung; deutsche Muttersprache) einem durchschnittlichen Ausbildungsaufwand entspricht, sind ihm diese 15 ausserschulischen Stunden auch anzuerkennen. Anders würde es sich nur verhalten, wenn C._____ über diese 15 Stunden hinaus einen zusätzlichen – individuellen – Aufwand geltend machen würde. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Damit ist vorliegend ein Ausbildungsaufwand von mehr als 20 Wochenstunden ohne weiteres ausgewiesen (Kurse: 8,25 Stunden; obligatorisches Selbststudium sowie Vor- und Nachbereitung der Kurse: 15h; insgesamt 23,25 Wochenstunden). b) Aus den vorliegenden Akten ist ersichtlich, dass C._____ nebst seiner Ausbildung an der IDEC weiteren Tätigkeiten nachgeht. So liess er sich von Februar bis Dezember 2016 am Interprofessionellen Weiterbildungszentrum zum Windows Techniker ausbilden und absolvierte ab Dezember 2016 zusätzlich einen Online-Kurs JavaScripts. Auch dieses Verhalten zeigt, dass sich C._____ zeitlich überwiegend seinem Ausbildungsziel widmet und sich systematisch auf sein Ausbildungsziel vorbereitet, um dieses innert nützlicher Frist mit Erfolg abzuschliessen. c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von C._____ absolvierte Ausbildung an der IDEC ohne Weiteres die Voraussetzungen an eine Ausbildung im Sinne von Art. 35 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 25 Abs. 5 AHVG erfüllt. B._____ hat deshalb über den 1. Juli 2016 hinaus Anspruch auf eine Kinderrente für seinen Sohn C._____. Entsprechend ist die vorliegende Beschwerde von B._____ gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 28. Juni 2017 aufzuheben.

E. 5

Die Gerichtskosten sind auf CHF 400.- festzusetzen und der unterliegenden Vorinstanz aufzuerlegen. A._____ und B._____ ist der geleisteten Kostenvorschuss von je CHF 400.- zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerden werden gutgeheissen und die Verfügung der Invalidenversicherungsstelle Freiburg vom 28. Juni 2017 aufgehoben. II. Die Gerichtskosten von CHF 400.- gehen zu Lasten der

Invalidenversicherungsstelle Frei- burg. A. _____ und B. _____ wird der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von je CHF 400.- zurückerstattet. III. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einge- reicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerde- schrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Ent- scheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 15. März 2018/dki
Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.